

MERKBLATT SPIELSPERREN

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

Die Casinos sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) und der Verordnung über Geldspiele (VGS):

- Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b BGS
- Spielsperre Art. 80 Abs. 2 BGS
- Selbstbeantragte Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS
- Aufhebung der Spielsperre Art. 81 Abs. 1 3 BGS
- Aufhebung einer selbstbeantragen Spielsperre Art. 84 VGS

Spielsperren

Die Spielsperre gilt schweizweit für alle landbasierten sowie Online Spielbanken und die Onlinelotterie. Die Spielsperre wird in einem nationalen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

Aufhebung der Spielsperre

Die Spielsperre kann auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht und die Prüfung des Antrags positiv ausfällt. Der Antrag ist bei der Spielbank oder bei der Lotteriegesellschaft einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 BGS).

Bei einem negativen Entscheid der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf Weiteres vom Spiel ausgeschlossen.

Eine selbstbeantragte Spielsperre gemäss Art. 80 Abs. 5 BGS kann gemäss Art. 84 VGS frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden.

Verletzung von Spielsperren

Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB). Spielgewinne von gesperrten Personen gelten als unrechtmässig und sind gemäss Art. 52 Abs. 4 VGS der AHV zu überweisen. Einsätze werden nicht zurückerstattet.

